

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 396/2016**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Kämmerei	Datum: 03.05.2016
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	02.06.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	17.05.2016	abgelehnt	1 2 1
Ortschaftsrat Bittkau	24.05.2016	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	30.05.2016	empfohlen	2 0 1
Ortschaftsrat Demker	30.05.2016	mehrheitlich	2 1 1
Ortschaftsrat Grieben	31.05.2016	enthaltend	0 0 6
Ortschaftsrat Hüselitz	07.06.2016	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	26.05.2016	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	24.05.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	24.05.2016	empfohlen	4 1 0
Ortschaftsrat Ringfurth	26.05.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	26.05.2016	abgelehnt	0 3 0
Ortschaftsrat Schernebeck	06.06.2016	abgelehnt	0 4 0
Ortschaftsrat Schönwalde	30.05.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	07.06.2016	empfohlen	6 0 1
Ortschaftsrat Uchtdorf	02.06.2016	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Uetz	30.05.2016	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	19.05.2016	abgelehnt	0 3 2
Ortschaftsrat Windberge	02.06.2016	empfohlen	5 0 0
Bauausschuss	25.05.2016	empfohlen	7 0 0
Hauptausschuss	01.06.2016	mehrheitlich	4 3 2
Stadtrat	15.06.2016	zugestimmt	16 5 2

Betreff: 2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr		
EUR	Produkt: 55210		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Diese Beträge werden von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2016 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	11,5189 Euro/ha	(0,00115189 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	12,9800 Euro/ha	(0,00129800 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	6,6200 Euro/ha	(0,00066200 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2016 **32.624,30 €**.

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Ermittlung des Erschwernisbeitrages erfolgt in Anlehnung an die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zur Orientierung herausgegebener Nutzungskataloge.

Folgende Flächen dienen der Ermittlung:

Gebäude- und Freiflächen	701 ha
Betriebsflächen	65 ha
Erholungsflächen	458 ha
Verkehrsflächen	809 ha
Flächen anderer Nutzung	<u>15 ha</u>

Bodenfläche **gesamt** **2048 ha**

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

32.624,30 € (Lt. Bescheid UHV Tanger vom 18.01.2016) : **2048 ha** (Flächenermittlung s.o.)

= **Erschwernisbeitrag 15,9298 €/ha** **(0,00159298 €/m²)**

Im § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung wurde aufgenommen, dass die Umlagesätze für das Jahr 2016 und die Folgejahre gelten. Ergibt sich in den Folgejahren gemäß Bescheid der Unterhaltungsverbände ein neuer Umlagesatz erfolgt eine Änderung der Satzung und der Bescheide.

Somit soll ein zeitnaher Finanzfluss der Mittel gewährleistet werden.

Im § 2 der Satzung ist formuliert, dass die Einheitsgemeinde Verwaltungskosten erheben kann. Die gegebenenfalls gemäß § 56 Wassergesetz LSA zu erhebenden Verwaltungskosten werden nach Vorliegen der gesetzlichen Vorschriften kalkuliert.